

# 1 Direktvermarktung

Die direkte Vermarktung eigenerzeugter Produkte ist für viele landwirtschaftliche Betriebe im Laufe der letzten Jahre zu einem nicht mehr wegzudenkenden zweiten Standbein geworden. Saisonaler Ab-Feld-Verkauf sowie der regelmäßige Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten vom Hofladen aus gewinnen immer stärker an Bedeutung. Die dabei zu beachtenden rechtlichen Regelungen richten sich vor allem danach, ob ein Ab-Feld- oder ein Ab-Hof-Verkauf betrieben wird.

## 1.1 Ab-Feld-Verkauf

Der saisonale Verkauf von eigenerzeugten Produkten vom Feldrand aus hat in den letzten Jahren immer mehr Zuwachs erfahren.

Besonderer Beachtung bedürfen dabei gewerberechtliche, straßenverkehrsrechtliche, baurechtliche und sonstige ordnungsrechtliche Vorgaben. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Direktvermarktung steuerlich noch der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet wird und nicht in eine gewerbliche Tätigkeit umschlägt.

### 1.1.1 Landwirtschaft / Gewerbe

Der Ab-Feld-Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten ist ohne eine gesonderte Gewerbeanzeige gestattet, wenn es sich bei dem Verkauf um eine landwirtschaftliche, der Urproduktion zuzurechnende und nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

Der Urproduktion unterfallen solche wirtschaftliche Aktivitäten, die der Erzeugung roher Naturprodukte dienen, ferner die damit zusammenhängenden Folgetätigkeiten, wie z. B. Zubereitung, Verarbeitung und Verkauf von Bodenerzeugnissen außerhalb eines Ladenlokals. Diese Folgetätigkeiten müssen mit dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb nach der allgemeinen Verkehrsanschauung eine natürliche Einheit bilden. Für den Verkauf von eigenen Saisonprodukten bedarf es deshalb keiner Gewerbeanmeldung.

Die Grenze zur Gewerblichkeit ist erst überschritten, wenn der Verkauf der unverarbeiteten Produkte von einem regelmäßig betriebenen öffentlichen Ladenlokal aus oder außerhalb der Erzeugerflächen erfolgt.

Demzufolge richten die örtlichen Ordnungsbehörden bei der Kontrolle von Ab-Feld-Verkaufsständen ihr Augenmerk vor allen Dingen darauf, ob die am Stand angebotene Ware in unmittelbarer Nähe des Verkaufsortes erzeugt worden ist. Befindet sich der Verkaufsstand auf einer Fläche, auf der diese Ware nicht produziert worden ist, liegt nach Auffassung vieler Ordnungsbehörden eine gewerbliche Tätigkeit vor. Da es keine gesetzliche Regelung gibt, wann eine im Rahmen des Ab-Feld-Verkaufes feilgebotene Ware noch in unmittelbarer Nähe des Verkaufstandes als erzeugt gilt, sollte vorsorglich von einer restriktiveren Handhabung der Ordnungsbehörden ausgegangen werden.

## 1.1.2 Ladenschluss

Der nur vorübergehende Verkauf von selbsterzeugtem Obst und Gemüse direkt nach der Ernte vom Feldrand aus ist im Gegensatz zum Ladenverkauf oder dem Verkauf auf Wochenmärkten nicht an Ladenschlusszeiten gebunden. Begründet wird dies damit, dass der direkte Verkauf von ausschließlich frisch geernteten und unverarbeiteten Produkten rechtlich dem Bereich der Urproduktion zuzuordnen ist und damit nicht den Regelungen des Ladenschlussgesetzes bzw. der Ladenöffnungsgesetze der einzelnen Bundesländer unterfällt. Hinzu kommt, dass die meisten Verkaufsstände nicht die Voraussetzungen einer Verkaufsstelle im Sinne des Ladenschlussgesetzes erfüllen.

Unter einer Verkaufsstelle versteht man eine gegenständliche Verkaufseinrichtung (feste Verkaufsbude, Verkaufserdbeere etc.), die mit dem Grund und Boden eine gewisse, nicht ohne Weiteres zu lösende Verbindung hat und von der aus ständig oder regelmäßig eine Verkaufstätigkeit erfolgt. Bei einer Vielzahl von Ab-Feld-Verkaufsständen ist weder dem äußeren Erscheinungsbild nach, noch nach den vorgenannten Kriterien das Merkmal einer Verkaufsstelle erfüllt, wenn die Verkaufstätigkeit nicht auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist.

Anders sieht es jedoch aus, wenn ein fester Verkaufstand errichtet wird, der den größten Teil des Jahres über wechselnde Produkte des landwirtschaftlichen Betriebes anbietet. Dann liegt nach dem äußeren Erscheinungsbild und der Dauer der Verkaufstätigkeit eine Verkaufsstelle vor. Betriebe, die eine solche Verkaufseinrichtung nutzen, sind an das Laden-

schlussgesetz bzw. das Ladenöffnungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes gebunden.

### **1.1.3 Sonn- und Feiertagsgesetz**

Der Verkauf an Sonn- und Feiertagen richtet sich zusätzlich nach den Bestimmungen der Sonn- und Feiertagsgesetze der einzelnen Bundesländer. Nach diesen Regelungen sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die typischerweise eine Alltagstätigkeit darstellen, gewerbsmäßig auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und nicht als Freizeitbeschäftigung gewertet werden können. Zu diesen Tätigkeiten wird allgemein auch der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Sonn- und Feiertagen gerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Verkauf vom Feldrand oder vom Hofladen aus erfolgt. Der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich unzulässig. Allerdings gibt es Bundesländer, die für einige Städte und Gemeindegebiete, die als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsort eingestuft werden, Ausnahmen zulassen. Wer auch den Sonn- und Feiertag als Verkaufstag nutzen will, sollte sich bei den zuständigen Behörden erkundigen, ob es für seine Stadt oder sein Gemeindegebiet eine solche Einstufung gibt.

### **1.1.4 Landesbauordnung**

Wird der Verkauf am Feldrand von einer festen Verkaufsbude aus getätigt, bedarf es grundsätzlich einer Baugenehmigung, selbst dann, wenn sie weniger den

Charakter einer Hütte, sondern aus optischen und werbetechnischen Gründen z. B. die Form einer Erdbeere hat.

Um den Problemen der Baugenehmigung zu entgehen, weichen einige Landwirte auf mobile Verkaufswagen aus, die sie für kurze Zeit an den Feldrand stellen. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob auch für die nur kurzzeitig aufgestellten Verkaufswagen eine Baugenehmigung notwendig ist. Nach der Rechtsprechung handelt es sich auch bei beweglichen Verkaufswagen, die täglich zu bestimmten Zeiten auf demselben Grundstück als Verkaufstände benutzt werden, um sog. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnungen, sodass eine Baugenehmigung erforderlich ist. Lediglich für bauliche Notbehelfe, die auch auf Dauer keinen Gebäude- oder Ladenersatz darstellen, z. B. Campingtische etc., ist keine Baugenehmigung erforderlich.

### **1.1.5 Werbeschilder**

Das beliebige Aufstellen von Werbeschildern, Hinweisschildern oder –tafeln in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn bei der Errichtung der Werbeschilder die straßen- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Ob eine Werbeanlage errichtet werden darf, richtet sich u. a. danach, ob die Errichtung der Werbeanlage im sog. Außen- oder Innenbereich erfolgt.

### 1.1.5.1 Außenbereich

Die Landesbauordnungen bestimmen in der Regel, dass Werbeanlagen (insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bodenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen) grundsätzlich dem Bauordnungsrecht unterliegen.

Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Werbeanlagen ohne Ausnahmegenehmigung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind allein Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen, Wegen und Abzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätte aufmerksam machen.

Beim Aufstellen von Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen oder Wegabzweigungen muss darauf geachtet werden, dass diese keine zusätzlichen Werbesprüche enthalten. Sie dürfen allenfalls so formuliert werden, dass sie auf den Namen des Betriebes aufmerksam machen. Zulässig wäre z. B. Erdbeerhof Schmitz. Darüberhinausgehende Zusätze (z. B. ein Hinweis auf Verkaufszeiten) oder Produktwerbung sind unzulässig, da sie nicht dem Interesse des Verkehrs, sondern im konkreten Interesse des Betriebes gemacht werden.

Die meisten Bundesländer sehen jedoch vor, dass bei Werbeanlagen, die eine bestimmte Mindestgröße nicht überschreiten (in Nordrhein-Westfalen bis zu einem Quadratmeter, § 65 Nr. 33 Bauordnung NRW), eine solche Baugenehmigung entbehrlich ist.

### 1.1.5.2 Innenbereich

In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten sowie reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sind Werbeschilder ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. In reinen Wohngebieten darf allerdings selbst an der Stätte der Leistung nur mit sog. Hinweisschildern, also Schildern, die auf den Charakter des Betriebes aufmerksam machen, geworben werden. Zusätzliche Hinweise auf Verkaufszeiten und Produktwerbungen sind nicht erlaubt.

### 1.1.6 Abstand der Werbeanlage zum Straßenrand

Neben der Einhaltung aller baulichen Bestimmungen müssen beim Anbringen von Werbeschildern auch die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden. So ist nach § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen daher keine Werbeanlagen in einer Entfernung von bis zu 20 m entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen errichtet werden. Wer die Werbeanlage in einer Entfernung bis zu 40 m errichtet, benötigt die Zustimmung der Straßenbaubehörde. Vor diesem Hintergrund ist jedem Betrieb zu raten, vor dem Aufstellen eines Werbeschildes die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu kontaktieren, um eine für das Werbeschild erforderliche Genehmigung rechtzeitig einzuholen.

### 1.1.7 Verkehrssicherheit

Nach § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf Straßen sowie jede Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Nicht selten untersagt die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Verkaufstätigkeit mit der Begründung, dass mit der Verkaufstätigkeit eine Gefährdung der Verkehrssicherheit verbunden sei (erhöhte Unfallgefahr).

Dieses Verbot gilt auch für Verkaufsstände, die sich in unmittelbarer Nähe zum Straßenbereich, z. B. auf dem Wegrand, in einer Parkhaltebucht oder auf dem Standstreifen befinden, da diese Flächen straßenrechtlich dem allgemeinen Begriff der Straße zugeordnet werden. Nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörden führt gerade das unkontrollierte wilde Parken am Rande von Ab-Feld-Verkaufsstellen zu einer erhöhten Verkehrsgefährdung. Es sollte daher immer darauf geachtet werden, dass sich der Verkaufsstand nach Möglichkeit direkt auf dem Feld befindet und die Fahrzeuge der Verbraucher abseits des öffentlichen Straßenverkehrs direkt auf der Anbaufläche oder auf einem beschränkt öffentlichen Feldweg abgestellt werden können. Sind solche Parkmöglichkeiten vorhanden, dürfte die allgemeine Verkehrssicherheit nach § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StVO in der Regel nicht gefährdet sein.

### 1.1.8 Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Auch der landwirtschaftliche Ab-Feld-Verkauf unterfällt grundsätzlich dem Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Fraglich kann im Rahmen des Versicherungsschutzes allerdings sein, ob der kurzzeitige Ab-Feld-Verkauf über den Beitrag zum Hauptunternehmen (mit) erfasst ist, oder ob die Direktvermarktung ein eigenständiges Nebenunternehmen darstellt, für das evtl. ein weiterer Betrag zu entrichten ist.

Werden im Rahmen des Ab-Feld-Verkaufs regelmäßig und nahezu ausschließlich nur selbst erzeugte und verarbeitete Produkte wie z. B. Obst und Gemüse verkauft, wird diese Tätigkeit aus Sicht der landwirtschaftlichen Unfallversicherungen in der Regel unmittelbar dem landwirtschaftlichen Hauptunternehmen zugerechnet. Sie begründet dann keine weitere Beitragspflicht. Grundsätzlich besteht für Arbeitnehmer des Unternehmens, Familienangehörige und im Betrieb beschäftigte Personen auch während des Ab-Feld-Verkaufs über die landwirtschaftliche Unfallversicherung Versicherungsschutz.

### 1.1.9 Steuerrecht

Steuerrechtlich ist darauf zu achten, dass der Ab-Feld-Verkauf nach Möglichkeit nicht die Grenze zur Gewerblichkeit überschreitet. Das ist bei der Direktvermarktung insbesondere dann der Fall, wenn der Betrieb neben seinen eigenen Produkten mit fremden Erzeugnissen handelt und der Zukauf dieser Erzeugnisse mehr als 30 % des Gesamtumsatzes des land-

wirtschaftlichen Betriebes inklusive Direktvermarktung beträgt.

Im Rahmen der Vermarktung von Saisonprodukten direkt ab Feld spielt dieses Abgrenzungskriterium keine allzu große Rolle, da in den seltensten Fällen zusätzlich zu den eigenen Saisonprodukten in größerem Umfang fremde Zukaufware angeboten wird. Der Verkauf von Zukaufware, der mit den selbsterzeugten Produkten in unmittelbarem Zusammenhang steht, z. B. bei Spargel: Schälmesser und Spargelrezepte etc., führt daher in der Regel nicht zu einer Überschreitung der vorgenannten Gesamtumsatzgröße.

Ein weiteres Kriterium für die steuerliche Grenzziehung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe wird beim jeweiligen Verarbeitungsgrad der Erzeugnisse gezogen. Durch eine nur geringfügige Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (erste Verarbeitungsstufe) wird noch keine Gewerblichkeit ausgelöst. Steuerlich liegt ein Gewerbe erst dann vor, wenn die landwirtschaftlichen Produkte stärker verarbeitet werden (zweite Verarbeitungsstufe). Wann welche Verarbeitungsstufe vorliegt, ist von der Finanzverwaltung für jede Produktgruppe eigenständig festgelegt worden. So gilt bei pflanzlichen Erzeugnissen das Herstellen von Saft aus Obst als eher geringfügige Verarbeitung. Eine Verarbeitung gewerblicher Art und Weise liegt allerdings vor, wenn aus dem Obst Konfitüre oder gar Konserven gewonnen werden und der Umsatz, der daraus erzielt wird, mehr als 10.300 € im Wirtschaftsjahr beträgt.

Für den Ab-Feld-Verkauf bedeutet dies, dass der zusätzliche Verkauf von aus eigenem Obst erzeugten

Abrundungsprodukten wie Brotaufstrich und Obstsaften meist unschädlich ist. Sollten in diesem Bereich größere Umsätze getätigt werden, empfiehlt es sich, mit einem Steuerberater Rücksprache zu halten.

## 1.2 Ab-Hof-Verkauf

Eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben nimmt die Vermarktung der eigenerzeugten Produkte direkt von der Hofstelle aus vor. Hierzu werden vielfach leerstehende Ställe bzw. nicht mehr genutzte Räumlichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes zum Hofladen umgebaut.

Bei der dauerhaften, fast das ganze Jahr erfolgenden Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten aus einem Hofladen heraus, sind baurechtliche, gewerberechtliche sowie hygiene- und kennzeichnungsrechtliche Vorgaben einzuhalten.

### 1.2.1 Baurecht

Die Nutzungsänderung eines Gebäudes bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung. Ob Direktvermarktern eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung vormals landwirtschaftlich genutzter Gebäude erteilt wird, ist vor allen Dingen danach zu beurteilen, ob es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um ein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) oder um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 – 4 BauGB handelt.

### 1.2.1.1 Privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB

Nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt ein privilegiertes landwirtschaftliches Bauvorhaben vor, wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt und dem Vorhaben keine öffentlichen Belange (z. B. Darstellung des Flächennutzungsplanes oder Landesplanes oder Bestimmungen zum Wasser-, Abfall- oder Emissionsschutz) entgegenstehen. Ferner muss die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert sein.

Ob die Errichtung eines Hofladens als privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB beurteilt werden kann, richtet sich danach, ob auch der neue Betriebsteil der Direktvermarktung als landwirtschaftlich im bauplanungsrechtlichen Sinne einzustufen ist und dem bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB dient. Landwirtschaftlich ist nach Ansicht der Rechtsprechung ein Betrieb immer dann, wenn er eine unmittelbare Bodenertragsnutzung zum Gegenstand hat, bei der pflanzliche oder tierische Erzeugnisse in nicht unerheblichem Ausmaß gewonnen werden. Tätigkeiten, die ein landwirtschaftliches Rohprodukt überhaupt erst marktfähig machen, wie z. B. die Schnapsbrennerei, die Weinerzeugung und die Mosterei, werden grundsätzlich als landwirtschaftlich im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB angesehen. Demgegenüber sollen Tätigkeiten, die über das bloße Aufbereiten eines Rohproduktes für den landwirtschaftlichen Verkauf hinausgehen, dieses z. B. veredeln, nicht unmittelbar landwirtschaftlich im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB sein.

### **1.2.1.2. Mitgezogene Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB**

Auch Tätigkeiten, die bei isolierter Betrachtung nicht zur Landwirtschaft gehören, können durch ihre betriebliche Zuordnung zu einer landwirtschaftlichen Tätigkeit mitgezogen werden und damit an der Privilegierung teilnehmen (sog. mitgezogene Privilegierung).

Voraussetzung für ein solches Mitziehen ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 19.04.1984 – 4 C 54.82 –), dass es sich bei der landwirtschaftsfremden Tätigkeit um eine bodenrechtliche Nebensache handelt. Diese muss äußerlich für jeden erkennbar dem landwirtschaftlichen Betrieb zu- und untergeordnet sein. Die Prägung des Gesamtbetriebes als landwirtschaftlich muss dabei erhalten bleiben. Nach der Rechtsprechung ist dies immer der Fall, wenn mit dem geplanten Bauvorhaben ausschließlich die Vermarktung der pflanzlichen und tierischen Produkte des eigenen Hofes verfolgt wird. Die Vermarktung der aus eigener Bodenbewirtschaftung stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehört zur Urproduktion und nimmt daher grundsätzlich an der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teil (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.02.1996 – 3 S 233/95 –).

Sollen im Hofladen allerdings auch fremde Erzeugnisse, z. B. von Berufskollegen, angeboten werden, stellt sich die Frage, ob diese Form der Vermarktung noch als mitgezogene Privilegierung genehmigt werden kann. Da der Außenbereich grundsätzlich von landwirtschaftsfremden Nutzungen freizuhalten ist, darf die mitgezogene Privilegierung nach Ansicht der

Rechtsprechung nicht zu einer völligen Aufweichung der landwirtschaftlichen Betätigung führen. Der Absatz eigener Produkte muss nach wie vor im Vordergrund stehen. Inwieweit dies noch der Fall ist, hängt von den Gesamtumständen im jeweiligen Einzelfall ab.

Bei der Prüfung, ob der Absatz der eigenen Produkte im jeweiligen Hofladen überwiegt, darf die Ordnungsbehörde jedoch nicht nur auf das Mengenverhältnis zwischen eigenen und fremden Produkten abzustellen. Im Rahmen ihrer Entscheidung hat diese auch mitzuberücksichtigen, welchen Umsatzanteil die veräußerten eigenen Produkten und welchen Umsatzanteil die Produkte fremder Herstellung haben; ferner, wie hoch der auf die jeweiligen Produkte entfallende Betriebsgewinn ist. Darüber hinaus ist auf die für die jeweiligen Produkte anfallende Arbeitszeit vor Ort abzustellen. Auch hier muss die Vermarktung der hofeigenen Produkte im Vordergrund stehen.

Die meisten Behörden erachten einen Verkauf von zwei Dritteln hofeigener Produkte als ausreichend. In jüngster Zeit sind einige Ordnungsbehörden dazu übergegangen, die Baugenehmigungen für die Errichtung eines Hofladens von vornherein an Auflagen zu knüpfen, mit denen eine Zukaufsgrenze verbindlich vorgegeben wird. Um das Risiko einer ablehnenden Baugenehmigung bzw. die Schließung des bestehenden Hofladens zu vermeiden, sollte daher bereits im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, ob vornehmlich nur eigene Produkte vermarktet werden dürfen.

## 1.2.2 Abgrenzung Landwirtschaft / Gewerbe

Für die Praxis ist von erheblicher Bedeutung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten von einem Hofladen aus als gewerblich einzustufen ist. Denn die Aufnahme eines Gewerbes ist den Ordnungsbehörden anzuzeigen und der Gewerbetreibende ist gehalten, die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beachten.

Die Einstufung der Verkaufstätigkeit bzw. der Veredelung als gewerblich hat weitreichende Folgen, da von der Gewerbebeanmeldung neben dem Finanzamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die zuständigen Berufsgenossenschaften sowie das Eichamt Kenntnis erhalten.

Wer den selbständigen Betrieb eines ständigen Gewerbes aufnimmt, muss dies nach § 14 Gewerbeordnung der zuständigen Behörde (Gewerbe- bzw. Ordnungsamt) anzeigen. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle betreiben, haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle anzubringen, so § 15 a Gewerbeordnung. Bei Gewerbetreibenden, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist außerdem der Firmenname anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung des Firmennamens. Ist der Gewerbetreibende nicht im Handelsregister eingetragen, ist er

auch zur Namensangabe im geschäftlichen Schriftverkehr verpflichtet (§ 15 b Gewerbeordnung).

In den unterschiedlichen Rechtsgebieten gibt es jedoch keinen einheitlichen Gewerbebegriff. Im Bereich des Gewerberechts sind Tätigkeiten der Urproduktion vom Gewerbebegriff ausgenommen. Unter Urproduktion versteht das Gewerberecht alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die der Erzeugung roher Naturprodukte dienen, aber auch einige damit zusammenhängende Folgetätigkeiten, die das Urprodukt verkaufsfertig machen. Dazu zählen u. a. das Reinigen, Zurichten oder Verpacken der selbsterzeugten Produkte und in geringem Umfang auch Folgetätigkeiten wie der Verkauf der Produkte, soweit er in einer für die Landwirtschaft üblichen Art und Weise erfolgt. Beispielhaft zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Verarbeitung von Früchten zu Saft oder Wein. Findet die Folgetätigkeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes statt, wird diese Tätigkeit solange der Urproduktion des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes zugerechnet, wie der Nebenbetrieb gegenüber dem Hauptbetrieb nur eine untergeordnete und dienende Funktion hat und ohne den landwirtschaftlichen Hauptbetrieb nicht sinnvoll eigenständig weitergeführt werden kann. Einen gewerblichen Charakter hat die Folgetätigkeit, wenn sie den in der Landwirtschaft verkehrsüblichen Rahmen deutlich überschreitet. Wann diese Grenze erreicht ist, wird in der Gewerbeordnung selbst nicht näher definiert. Die Rechtsprechung sieht die Grenze zur Gewerblichkeit im wesentlichen bei vier Fallgruppen als überschritten an:

- Fallgruppe 1:

Werden im Bereich der Landwirtschaft ausschließlich eigene Produkte vor Ort (ab Hof) verkauft, wird diese Tätigkeit der Urproduktion zugerechnet. Voraussetzung ist allerdings, dass die eigenen Produkte lediglich verkaufsfertig gemacht werden. Eine weitere Veredelung der Produkte vor dem Verkauf darf nicht stattfinden. Darüber hinaus darf der Hofladen keinen professionellen Charakter haben, darf also nicht bei Einrichtung und Ausgestaltung, täglichen oder saisonalen Öffnungszeiten und dem Warenangebot im wesentlichen einem herkömmlichen Obst- und Gemüsegeschäft bzw. einem sonstigen Ladengeschäft ähneln. Andernfalls nimmt er einen gewerblichen Charakter an und bedarf einer Gewerbebeanmeldung.

Das Verwaltungsgericht Schleswig vertritt als einziges Verwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung derzeit die Auffassung, dass das Betreiben eines Hofladens grundsätzlich nicht mehr zur Urproduktion gehört, sondern als klassische Gewerbeausübung nach § 14 Gewerbeordnung anzusehen ist (Urt. v. 09.07.1998 – 12 A 170/97 –). In einer Entscheidung aus dem Jahre 2000 (Urt. v. 28.09.2000 – 12 A 218/98 –) geht das Verwaltungsgericht Schleswig sogar soweit, dass es unter bestimmten Umständen sogar Verkaufsstände der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung unterordnet. In der vorgenannten Entscheidung unterhielt der Kläger saisonal mehrere Verkaufsstände, auf denen er die von ihm an verschiedenen Orten erzeugten Produkte vermarktete. Das Verwaltungsgericht sah durch die Erzeugung der Produkte an verschiedenen Orten den Rahmen eines üblichen

Verkaufs vor Ort überschritten, da zwischen der Produktion und dem Verkauf kein unmittelbarer Zusammenhang bestehe. Diese Form der Vermarktung sei vom engen, im Gewerberecht geltenden Begriff der Urproduktion nicht mehr erfasst. Daher müsse der Kläger für jeden Verkaufsstand eine Gewerbeanmeldung vornehmen.

- Fallgruppe 2:

Werden nicht selbsterzeugte Produkte zur Abrundung der Produktpalette zugekauft, kann der Zukauf der fremden Ware dazu führen, dass der Bereich der Urproduktion verlassen und der Bereich des Gewerbes erreicht wird. Die Gewerbeordnung äußert sich nicht zu einer für die Einstufung als Urprodukt unschädlichen Zukaufsgrenze. Anhand der Rechtsprechung hat sich jedoch folgende Einstufung durchgesetzt:

Werden fremde Produkte zugekauft und mitvermarktet, ist die Schwelle zur Gewerblichkeit spätestens dann überschritten, wenn der Umsatz der Zukaufware 30 % des Gesamtumsatzes des Hofladens überschreitet. Zum Teil verlangen einige Gerichte (z. B. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 25.02.2000 – 3 K 1757/91 –) die gewerberechtliche Anzeige bereits mit einem 10 %-igen Anteil des Zukaufs am Gesamtumsatz.

- Fallgruppe 3:

Werden landwirtschaftliche Produkte verarbeitet oder veredelt und dann weiterveräußert, handelt es sich in der Regel nicht mehr um eine Selbstvermarktung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Urproduktion steht. Vielfach liegt

eine Tätigkeit vor, die sich objektiv nicht von der eines anderen Gewerbetreibenden (Obst- und Gemüsehändler) unterscheiden lässt. Gewerbe-rechtlich stellt sich somit immer die Frage, ob im jeweiligen Einzelfall durch die Be- oder Verar-beitung der in der Landwirtschaft übliche Rah-men überschritten wird und eine gewerbliche Tä-tigkeit vorliegt. Auch hierzu trifft das Gewerbe-recht selbst keine Aussage.

In der Praxis ist man dazu übergegangen, sich an der steuerlichen Grenzziehung zwischen Land-wirtschaft und Gewerbe zu orientieren und damit auf den jeweiligen Verarbeitungsgrad des Pro-duktes abzustellen. Eine nur geringfügige Wei-terverarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeu-gnisse (erste Verarbeitungsstufe) führt danach nicht zu einer Gewerblichkeit. Ein Gewerbe liegt erst dann vor, wenn die landwirtschaftlichen Produkte im Rahmen der zweiten Verarbeitungs-stufe weiterverarbeitet werden. Je weiter sich somit die Be- oder Verarbeitung von der Urpro-duktion entfernt, um so mehr trägt das Erzeugnis einen gewerblichen Charakter. Welche Be- oder Verarbeitungsvorgänge noch der Landwirtschaft zuzuordnen sind und welche Tätigkeiten als ge-werblich angesehen werden, sollte mit einem Steuerberater geklärt werden.

Für die Zurechnung zur Landwirtschaft ist neben der Be- oder Verarbeitungsstufe zwingende Vor-aussetzung, dass diese Tätigkeit in einem land-wirtschaftlichen Nebenbetrieb erfolgt, der nach-folgend genannte Voraussetzungen erfüllt:

- Es muss Personengleichheit zwischen dem landwirtschaftlichen Hauptunternehmen und dem Unternehmen des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes bestehen.
- Das Nebenunternehmen muss vom landwirtschaftlichen Hauptunternehmen abhängig sein, d. h., es muss wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb verbunden sein.
- Der Umsatz des Nebenbetriebes darf den Umsatz des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes nicht übersteigen.
- Der Nebenbetrieb muss der Steigerung des Gewinns des Hauptbetriebes dienen.

Erfüllt der Nebenbetrieb diese Voraussetzungen nicht, kann trotz Nichterreichens der zweiten Verarbeitungsstufe eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Das ist z. B. immer dann der Fall, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit (gesamtbetrieblich betrachtet) zur Nebensache wird. Diese Situation ist beispielsweise gegeben, wenn der Anbau des landwirtschaftlichen Ausgangsproduktes vornehmlich dazu dient, das Ausgangsprodukt für die spätere Be- oder Verarbeitung zu liefern. Ein Beispiel wäre, wenn der Landwirt selbsterzeugte Gurken in einer eigenen Fabrikationshalle mit hohem technischen Aufwand fließbandmäßig zu Essigkonserven verarbeitet.

- Fallgruppe 4:

Die weiterverarbeitende Tätigkeit hat immer dann gewerblichen Charakter, wenn sie einer Tätigkeit entspricht, die typischerweise dem Handwerksrecht zugeordnet wird. Dies trifft vor allen Dingen für den Bereich der Herstellung von Brot- und Backwaren sowie im Bereich der Fleisch- und Wurstherstellung zu. Diese Bereiche werden aufgrund ihrer Tätigkeit dem Handwerk zugeordnet und stellen somit eine gewerbliche Tätigkeit dar.

### 1.2.3 Handwerksordnung

Abhängig vom Veredelungsgrad der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, kann eine handwerkliche Tätigkeit vorliegen und damit zur Eintragungspflicht in die Handwerksrolle führen. Ähnliches gilt für den bloßen Verkauf solcher Erzeugnisse, wie z. B. selbst hergestelltes Brot und das Anbieten von Wurst. Die Handwerksordnung sieht vor, dass ein Landwirt im Rahmen eines unerheblichen handwerklichen Nebenbetriebs die bei der Direktvermarktung anfallenden handwerklichen Tätigkeiten ohne Eintragung in die Handwerksrolle selbst verrichten kann. Voraussetzung ist allerdings, dass der Nebenbetrieb wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb verbunden ist, der Umsatz des Nebenbetriebes den des Hauptbetriebes nicht übersteigt und der Nebenbetrieb der Steigerung des Gewinns des Hauptbetriebes dient. Weitere Voraussetzung ist, dass diese handwerkliche Tätigkeit noch in unerheblichem Umfang ausgeübt wird. Ist dies nicht der Fall, muss eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen. Für die Eintragung ist allerdings die Ablegung der Meisterprüfung des jeweiligen

Handwerkes erforderlich. Ein entsprechender Sachkundenachweis reicht nicht aus.

Unerheblich und damit nicht eintragungspflichtig ist nach § 3 Abs. 2 Handwerksordnung eine Tätigkeit, wenn sie während eines Jahres den durchschnittlichen Umsatz und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte in Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges (z.B. Bäckerei oder Fleischerhandwerkes) nicht übersteigt.

Wird auch nur einer der beiden Komponenten Umsatz oder Arbeitszeit überschritten, ist der Betrieb nicht mehr unerheblich und eine Eintragung in die Handwerksrolle zwingend vorgeschrieben. Dabei gilt die arbeitszeitbezogene Unerheblichkeitsgrenze schon dann als überschritten, wenn im Nebenbetrieb ein einziger Beschäftigter in Vollzeit tätig ist. Um die maßgeblichen Umsatzzahlen zur Festlegung der Unerheblichkeitsgrenze zu bestimmen, wird in der Praxis auf die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten zurückgegriffen. Auf der Grundlage der letzten Handwerkszählung 1995 ist danach für einen Bäcker von einem Nettojahresumsatz von 44.643,45 € und für einen Fleischer von einem Nettojahresumsatz von 32.091,75 € auszugehen. In den südlichen Bundesländern wird die Unerheblichkeitsgrenze in Übereinstimmung mit den örtlich zuständigen Handwerkskammern etwas großzügiger gehandhabt. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für einen allein tätigen Handwerksmeister wird mit durchschnittlich 60 – 70 Stunden pro Woche angesetzt.

Werden die Grenzen überschritten, muss zumindest der Leiter des Nebenbetriebes die Meisterprüfung im

jeweiligen Handwerk ablegen oder eine Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung einholen.

## **1.2.4 Industrie- und Handelskammer**

Die Gewerblichkeit des Hofladens führt im Fall der Veranlagung zur Gewerbesteuer zu einer Zwangsmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK). In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich Gewerbesteuer gezahlt wird oder werden müsste. Die Rechtmäßigkeit der Zwangsmitgliedschaft zur IHK hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 07.12.2001 (BGH, Urt. v. 07.12.2001 – I BvR 1806/98 –) bestätigt. Ob und in welcher Höhe IHK-Beiträge (Grundbeitrag und Umlage) zu zahlen sind, hängt von den Festsetzungen der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern ab.

## **1.2.5 Gesetzliche Unfallversicherung**

Werden im Rahmen der Direktvermarktung ausschließlich selbsterzeugte und unverarbeitete Produkte wie z.B. Obst, Getreide oder Eier verkauft, besteht Versicherungsschutz durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Die vorgenannten Tätigkeiten sind unmittelbar dem landwirtschaftlichen Unternehmen zuzuordnen. Arbeitsunfälle des Unternehmers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb beschäftigten Personen sind abgesichert. Beitragspflichtig ist nur der Unternehmer. Werden im Rahmen der Direktvermarktung allerdings Produkte verarbeitet, veredelt oder zugekauft und dann weiterveräußert, handelt es sich in der Regel nicht mehr um eine reine Selbstvermarktungstätigkeit, die die Kriterien der

beitragsfreien Mitversicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfüllt. Es liegt vielmehr eine Verkaufstätigkeit vor, die den Charakter eines Nebenunternehmens hat. Versicherungsschutz besteht auch für Arbeitsunfälle im Nebenunternehmen. Auch Wegeunfälle werden erfasst. Liegt ein Nebenunternehmen vor, kann dies zu einem höheren Beitrag in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führen. Nähere Auskünfte hierzu gibt der jeweils zuständige landwirtschaftliche Unfallversicherungsträger.

### **1.3 Allgemeine lebensmittelrechtliche Bestimmungen**

Direktvermarkter unterliegen ebenso wie alle übrigen mit Lebensmitteln handelnden und herstellenden Personen gesetzlichen Auflagen, die vor allen Dingen der Sicherung der Gesundheit des Menschen dienen. In diesem Zusammenhang haben Direktvermarkter zum einen allgemeine, produktunabhängige lebensmittelrechtliche und hygienerechtliche Bestimmungen zu beachten und zum andern die einzelnen für das jeweilige Produkt geltenden Bestimmungen. Das Spektrum ist vielfältig. Es erstreckt sich von EU-rechtlichen und nationalen Vorgaben zur allgemeinen Lebensmittelhygiene (Verordnung über das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) sowie Regelungen zur allgemeinen Lebensmittelsicherheit bis hin zur produktspezifischen Hygieneverordnung. Zusätzlich haben Direktvermarkter im Rahmen der Kennzeichnung ihrer Produkte bestimmte rechtliche Mindestangaben auf Etiketten und Preisschildern einzuhalten. Gesetzliche Bestimmungen wie z.B. die Preisangabenverordnung, die Verordnung über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen

bis hin zur Konfitürenverordnung legen fest, was z. B. als Mindest- bzw. Höchstangabe deklariert werden darf bzw. muss.

Verstöße gegen die vorgenannten Hygiene- und Kennzeichnungsregelungen können nicht nur zu erheblichen Ordnungsgeldern, sondern im Extremfall auch zu einem Verkaufs- bzw. Produktionsverbot durch die zuständigen Behörden führen.

Vor Aufnahme der Verkaufs- bzw. be- oder verarbeitenden Tätigkeit sollte sich daher jeder Direktvermarkter im Vorfeld über die für seine Produkte geltenden gesetzlichen Hygiene- und Kennzeichnungsregelungen informieren.